



Aus der Rechtsprechung zur psychiatrischen Maßregel

Anrechnung von MR-Vollzug auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen, § 67 IV StGB:

Eine Anrechnung von Maßregelzeiten auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen erfolgt nach der Entscheidung des BVerfG v. 27.03.2012 nicht ausnahmslos, sondern lediglich zur Vermeidung von Härtefällen. Hierbei gelten zwei Voraussetzungen: eine erheblich über die verhängten Freiheitsstrafen hinausgehende Dauer der Freiheitsentziehung sowie eine mögliche Entwertung eines bereits erzielten Therapieerfolges.

Musste eine Maßregel in einer Entziehungsanstalt für erledigt erklärt werden, weil der Betroffene eine Therapie abgelehnt hatte, und ist deshalb überhaupt kein Therapieerfolg ersichtlich, kommt auch eine Anrechnung nicht in Betracht.

OLG Celle, Beschl. v. 12.03.2013 – 1 Ws 91/13 = BeckRS 2013, 05519